# Anpassung Allgemeine Geschäftsbedingungen PostFinance per 2020

#### Allgemeine Informationen zu den Änderungen

- Sprachliche Anpassungen, Vereinfachungen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen an die vorhandenen Branchenstandards angepasst
- Der Digitalisierung sowie den anderen technischen Entwicklungen Rechnung getragen
- Kommunikationskanäle modernisiert
- Kundeninformation mittels Verweise auf die Website von PostFinance ausgebaut

# Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der PostFinance AG (PostFinance). Alle Personenbezeichnungen der vorliegenden AGB beziehen sich auf Personen beider Geschlechter und gelten gegebenenfalls für eine Mehrzahl von Personen. Für einzelne Produkte oder Dienstleistungen bestehen weitere Vertragsbestandteile wie z. B. Reglemente, Teilnahmebedingungen (TNB), Konditionen, Handbücher, Produktbeschreibungen und Broschüren. Solche Bestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen in den vorliegenden AGB und gehen letzteren vor.

# Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. Einleitung

Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) und sind Bestandteil des Basisvertrags. Beantragt der Kunde Produkte oder Dienstleistungen von PostFinance, werden ihm die entsprechenden Teilnahmebedingungen und Konditionen zugänglich gemacht. Inhalt und Umfang der Produkte und Dienstleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Teilnahmebedingungen und Broschüren. Sie gehen den AGB vor. Vorbehalten bleiben besondere schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall.

Der Kunde hat seine Informationspflichten schriftlich zu erfüllen, sofern PostFinance nicht auch die mündliche Information zulässt.

# Informationen zu den Änderungen

Die Einleitung wurde sprachlich überarbeitet und vereinfacht.

Es ist nicht mehr explizit vermerkt, dass die AGB Bestandteil des Basisvertrags bilden, dies ist aber weiterhin der Fall. Der Verweis findet sich nämlich auch im Basisvertrag selbst.

Das Formerfordernis der Informationspflicht des Kunden wurde in die neue Ziffer 13 verschoben, wo es thematisch besser aufgehoben ist.

# 2. Legitimationsprüfung

Der Kunde hat seine Unterlagen zur Geschäftsbeziehung mit PostFinance sorgfältig aufzubewahren und alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, die das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder Missbrauchs vermindern. Er orientiert PostFinance umgehend über festgestellte Unregelmässigkeiten. Den Schaden, der auf eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist, trägt der Kunde.

PostFinance prüft die Legitimation des Kunden bzw. seines Vertreters mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Sie bedient sich technischer und organisatorischer Mittel, um Missbräuche zu erkennen und zu verhindern.

#### 2. Legitimations- und Unterschriftenprüfung

Der Kunde hat die Pflicht, seine Unterlagen zur Geschäftsbeziehung mit PostFinance sorgfältig aufzubewahren und alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, die das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder Betrugs vermindern. Den Schaden, der auf eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist, trägt der Kunde. PostFinance prüft die Legitimation des Kunden oder seines Vertreters sowie deren Unterschriften mit geschäftsüblicher Sorgfalt und trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt PostFinance dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden. Unterschriften sind auf Ersuchen von PostFinance beglaubigen zu lassen.

Es wird neu ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde bei Nichtbeachtung seiner Informationspflicht eine Schadenminderungspflicht verletzt und deshalb für allfällig daraus resultierenden Schaden einstehen muss.

Vielfach authentisiert sich der Kunde heute nicht mehr mittels Unterschrift, sondern mittels Codes oder digitaler Verfahren. Die Legitimationsprüfung wurde deshalb technologieneutral formuliert.

Es wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt, dass PostFinance bei Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt haftet. Die Haftung von PostFinance bestimmt sich trotzdem weiterhin wie bisher.

#### Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen

# Informationen zu den Änderungen

#### 3. Vollmachten

Der Kunde kann sich gegenüber PostFinance für die gesamte Geschäftsbeziehung oder für die Nutzung einzelner Dienstleistungen durch Dritte vertreten lassen. Die Vollmachtsregelung ist verbindlich bis zu ihrem Widerruf. Sie erlischt insbesondere nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers. Die Streichung des Zeichnungsrechts eines Bevollmächtigten auf der Vollmachtsregelung hat nicht in jedem Fall die Aufhebung seiner Ermächtigung zur Benutzung der digitalen Leistungsangebote zur Folge. Sie ist vom Kunden separat aufzuheben.

# 3. Stellvertretung

Der Kunde kann sich gegenüber PostFinance für die gesamte Geschäftsbeziehung oder für einzelne Dienstleistungen durch Dritte vertreten lassen. Die Vollmachtregelung ist verbindlich bis zum Widerruf. Sie erlischt insbesondere nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers.

# 4. Bankwerktage

Im Geschäftsverkehr mit PostFinance gelten Samstage, Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage nicht als Werktage.

#### 5. Bankwerktage

Im Geschäftsverkehr mit PostFinance sind Samstage und alle Bankfeiertage den Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt und gelten nicht als Werktage.

#### 5. Aufträge und Fehlbuchungen

Erteilt der Kunde einen Auftrag, führt PostFinance diesen aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (z.B. genügende Deckung, Nichtüberschreitung der von PostFinance gesetzten Limiten, Einhaltung allfälliger Vorlaufzeiten, Legitimation, keine Anzeichen von Missbrauch, Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben).

Entsteht infolge einer nicht erfolgten, verspäteten oder mangelhaften Ausführung von Aufträgen dem Kunden ein Schaden, den er nicht selber zu verantworten hat, so haftet PostFinance bei leichtem Verschulden nur für den Zinsausfall. Für die Berechnung des Ausfalls sind die Zinssätze von PostFinance massgebend.

Der Kunde ist für die Folgen verantwortlich, die sich aus ungenau, unvollständig oder unrichtig erteilten Aufträgen ergeben.

#### 6. Kundenaufträge

# a) Ausführung von Aufträgen

Erteilt der Kunde einen Auftrag, führt PostFinance diesen bei vorhandener Deckung aus. Erteilt der Kunde mehrere Aufträge, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben übersteigt, kann PostFinance bestimmen, ob und in welcher Reihenfolge die einzelnen Aufträge ausgeführt werden.

### b) Mangelnde Ausführung

Entsteht infolge einer nicht erfolgten, verspäteten oder mangelhaften Ausführung von Aufträgen ein Schaden, so haftet PostFinance bei leichtem Verschulden nur für den Zinsausfall. Für die Berechnung des Ausfalls sind die Zinssätze von PostFinance massgebend. Der Kunde ist für die Folgen verantwortlich, die sich aus der Verwendung ungenau, unvollständig oder unrichtig erteilter Aufträge ergeben.

# 7. Prüfungs- und Beanstandungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Auszüge und Anzeigen umgehend zu prüfen. Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung von Aufträgen sind innert Monatsfrist nach der entsprechenden Mitteilung vorzunehmen. Nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen des Kunden können zur Verletzung der Schadensminderungspflicht führen. Für den hieraus entstehenden Schaden hat der Kunde einzustehen.

Die neuen Ziffern 5 «Aufträge und Fehlbuchungen» sowie 6 «Beanstandungen» stimmen inhaltlich mit den bisherigen Ziffern 6 und 7 überein. Die bisherige Ziffer 8 wurde in die TNB Zahlungsverkehr, Ziffer 5 verschoben, da sie thematisch dort besser passt.

Neu wird allgemein von «Voraussetzungen» für Kundenaufträge gesprochen und nicht mehr nur von «vorhandener Deckung».

Die ehemalige Ziffer 2 der TNB Postkonto, wonach die Annahme von Kleinstbeträgen verweigert werden kann, wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt, ist jedoch mit der neuen Ziffer 5 AGB insofern abgedeckt, als ein Auftrag bei Anzeichen von Missbrauch nicht ausgeführt zu werden braucht.

Neu wird festgehalten, dass PostFinance nicht für Schäden einsteht, die der Kunde selbst verursacht hat.

Beanstandungen sind neu grundsätzlich so rasch als möglich anzubringen. Je nach betroffenem Produkt kann PostFinance auch andere Fristen ansetzen (z. B. 30 Tage für Kontoauszüge).

Nous Allgamaina Garchäftshadingungan	Pichariga Allgamaina Goschäftshadingungan	Informationen zu den Änderungen
Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen	Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen	informationen zu den Anderungen
6. Beanstandungen Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung umgehend, spätestens aber innert einer von PostFinance allenfalls angesetzten Frist vorzubringen. Dies gilt insbesondere bei der Ausführung von Aufträgen und dem Erhalt/Nichterhalt von Kundendokumenten wie Konto-/Depotauszügen. Nicht rechtzeitig erfolgte Beanstan- dungen können dazu führen, dass der Kunde für allfälligen daraus entstehenden Schaden einzustehen hat.	8. Fehlbuchungen PostFinance kann irrtümlich verbuchte Transaktionen rückgängig machen.	
7. Überzugslimite PostFinance kann während längstens eines Monats eine Überzugslimite gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (z. B. positive Bonitätsprüfung, regelmässige Gutschriften). Bei zeitlicher und/oder betragsmässiger Überschreitung der Limite hat PostFinance das Recht, das Konto jederzeit und ohne Vorankündigung zu sperren.	5. Kontoüberzug (Ziffer 5 aus den ehemaligen TNB Postkonto)  Das Konto kann grundsätzlich nicht überzogen werden. Bei einer positiven Bonitätsprüfung und dem Eingang regelmässiger Gutschriften kann PostFinance dem Kunden eine Kontoüberzugslimite in Höhe von 1000 Franken (Jugendkonto bis 500 Franken) während längstens eines Monats gewähren. Die Limite kann auf Wunsch des Kunden oder durch PostFinance jederzeit aufgehoben werden. Bei einem Überzug der Limite hat PostFinance das Recht, das Konto jederzeit und ohne Vorankündigung zu sperren.	Die neue Formulierung ist einfacher und allgemeiner formuliert, ohne dabei den Inhalt zu ändern.
8. Kundenkommunikation und Datenbearbeitung Der Kunde ist einverstanden, dass die Kundenkommunikation via Post, Telefon und, soweit rechtlich zulässig, auch elektroni- sche Kanäle (wie z. B. Video- und Audiokanäle, E-Mail usw.) an die gegenüber PostFinance benutzten oder ihr angegebenen oder bekannten Adressen erfolgen kann. PostFinance kann die Kundenkommunikation im Zusammen- hang mit der Geschäftsbeziehung speichern und auswerten; dies namentlich zur Bekämpfung von Missbrauch sowie zu Beweis- und Schulungszwecken. PostFinance kann die dabei erhobenen Daten ferner zur Betreu- ung der Geschäftsbeziehung sowie zu Marktforschungs- und Marktbearbeitungszwecken nutzen. Weiterführende Informationen zu den verwendeten Kommu- nikationskanälen, ihren Risiken und Widerspruchsmöglichkeiten veröffentlicht PostFinance unter postfinance.ch/rechtliche- hinweise.	Neu eingefügter Artikel.	Um zeit- und bedürfnisgerecht mit den Kunden zu kommunizieren zu können, benutzt PostFinance verschiedene Kanäle zur Kommunikation mit ihren Kunden. Auch bei der Benutzung moderner Kommunikationskanäle wie z. B. Push-Mitteilungen legt PostFinance Wert auf den Datenschutz sowie adäquate Sicherheitsvorschriften.  Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass PostFinance Marktforschung und Marktbearbeitung betreibt. Soweit rechtlich notwendig, wird PostFinance im Einzelfall jeweils die Zustimmung des/der betroffenen Kunden einholen.

# 9. Konditionen

PostFinance legt für ihre Produkte und Dienstleistungen Preise (Kommissionen, Gebühren einschliesslich Guthabengebühren, Spesen usw.) und Zinsen (einschliesslich möglicher Negativzinsen) fest. Sie behält sich vor, diese jederzeit dem Geld- und Kapitalmarkt, der Teuerung und anderen Kostenänderungen anzupassen. PostFinance kann die Preise, Zinsen, Abgaben und Aufwände direkt dem Kundenkonto belasten. Steuern und zusätzlich anfallende Abgaben sowie allfällige Drittkosten gehen zulasten des Kunden.

PostFinance bestimmt den Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Belastung (Valuta) von Zinsen und Preisen sowie den Zeitpunkt, ab dem bzw. bis zu dem die Zinsberechnung erfolgt. Einlagen und Rückzüge im Laufe des Jahres werden pro rata temporis in die Zinsrechnung einbezogen.

Preise, Preisanpassungen sowie die Einführung neuer Preise werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und treten am erwähnten Termin in Kraft. Zinsen bzw. ihre Änderung werden auf der Website von PostFinance veröffentlicht und treten am dort erwähnten Termin ohne besondere Mitteilung an den Kunden in Kraft.

Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung des betroffenen Produkts oder der betroffenen Dienstleistung zur Verfügung. Diese hat spätestens innert Monatsfrist zu erfolgen. Bei einer solchen Kündigung dürfen dem Kunden aufgrund von Kündigungs- oder Rückzugsfristen keine Nachteile erwachsen.

#### Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 9. Zinsen und Preise

PostFinance legt die Zinsen und Preise (Kommissionen, Gebühren, Spesen usw.) fest. Sie behält sich vor, diese jederzeit dem Geld- und Kapitalmarkt, der Teuerung und anderen Kostenänderungen anzupassen. Zinssätze werden auf geeignete Weise öffentlich bekanntgegeben und treten am dort erwähnten Termin ohne besondere Mitteilung an den Kunden in Kraft. Änderungen von Preisen und die Einführung neuer Preise werden dem Kunden direkt bekanntgegeben. Bei unwesentlichen oder dringlichen Preisänderungen kann sich PostFinance auf die öffentliche Bekanntgabe beschränken. Die Zins- oder Preisänderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist nach Bekanntgabe der Änderung den Vertrag kündigt. Bei einer Kündigung dürfen dem Kunden wegen der Einhaltung von Kündigungs- oder Rückzugsfristen keine Nachteile erwachsen.

#### 10. Gutschrift und Belastung

PostFinance bestimmt den Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Belastung (Valuta) von Zinsen und Preisen sowie den Zeitpunkt, ab bzw. bis zu dem die Zinsberechnung erfolgt. Einlagen und Rückzüge im Laufe des Jahres werden pro rata temporis in die Zinsrechnung einbezogen. Zusätzlich anfallende Abgaben sowie Drittkosten gehen zulasten des Kunden. Ausserordentliche Aufwände sind nach branchenüblichen Ansätzen zu entschädigen. PostFinance kann die Preise, Zinsen, Abgaben und Aufwände direkt dem Kundenkonto belasten.

#### Informationen zu den Änderungen

Die neue Ziffer 9 stimmt inhaltlich mit der bisherigen Ziffer 9 überein. Die bisherige Ziffer 10 wurde ebenfalls in die Ziffer 9 integriert. Ergänzt wurde der Hinweis, dass PostFinance Negativzinsen erheben darf. PostFinance wird auch künftig die Preisänderungen auf geeignete Weise bekanntgeben. PostFinance behält sich vor, branchenübliche und digitale Kommunikationsmittel zu verwenden.

# Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen

# Informationen zu den Änderungen

gefasst.

Die Ziffern 17, 18 und 19 wurden zur Ziffer 10 zusammen-

#### 10. Fremde Währungen

nen Währung besitzt.

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen von PostFinance, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenzbanken innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebiets angelegt. Wirtschaftliche und rechtliche Folgen von allfälligen behördlichen Massnahmen, die das Guthaben von PostFinance im Land der Währung oder der Anlage treffen, werden anteilsmässig vom Kunden getragen. Fremdwährungsbeträge werden grundsätzlich dem vom Zahlungsaufgeber angegebenen Konto gutgeschrieben oder belastet; unabhängig von der Währung. PostFinance kann zugunsten des Kunden den Zahlungseingang dessen Fremdwährungskonto gutschreiben, sofern er eines in der angegebe-

Die Umrechnung von einer Ausgangswährung in eine andere Währung erfolgt zu dem von PostFinance gesetzten und publizierten Kurs für die gewählte Zahlungsart zum Zeitpunkt der Verarbeitung der Transaktion durch PostFinance. Der Kunde trägt allfällige Kursrisiken (z. B. bei einer Wiedergutschrift einer Zurückweisung/Rücküberweisung, bei Ausfall der Systeme und/oder Sistierung des Handels bei besonderen Marktereignissen).

Unterhält das Empfängerinstitut einer Auslandszahlung kein Konto in der Währung des Zahlungsauftrags, kann PostFinance eine Umrechnung in die jeweilige Landeswährung dieses Instituts vornehmen.

# 11. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde haftet für den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seines Vertreters entsteht, es sei denn, PostFinance wurde vorgängig schriftlich über den Verlust der Handlungsfähigkeit oder der Möglichkeit, eigenständig und in seinem Interesse Bankgeschäfte vorzunehmen, informiert.

# 17. Gutschriften und Belastungen von Beträgen in Fremdwährungen

Gutschriften und Belastungen von Beträgen in Fremdwährungen erfolgen in Schweizer Franken. Unterhält der Kunde ein Konto in Fremdwährung, erfolgen sie in der jeweiligen Kontowährung. Unterhält der Kunde ausschliesslich Konten in Fremdwährung, kann PostFinance die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Kontowährungen gutschreiben bzw. belasten. Die Umrechnung von Schweizer Franken in Fremdwährung und umgekehrt erfolgt zum Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Verarbeitung der Transaktion durch PostFinance. Der Kunde trägt allfällige Kursrisiken (z. B. bei einer Wiedergutschrift einer Zurückweisung/Rücküberweisung).

#### 18. Zahlungsauftrag ins Ausland

Unterhält das Empfängerinstitut einer Auslandzahlung kein Konto in der Währung des Zahlungsauftrags, kann PostFinance eine Umrechnung in die jeweilige Landeswährung dieses Instituts vornehmen.

# 19. Fremdwährungskonten

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen von PostFinance, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenzbanken im betreffenden Währungsgebiet angelegt. Wirtschaftliche und rechtliche Folgen von behördlichen Massnahmen im Land der Währung oder der Anlage werden vom Kunden getragen.

# 11. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde haftet für den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seines Vertreters entsteht, es sei denn, PostFinance wurde vorgängig schriftlich über den Verlust der Handlungsfähigkeit informiert. Ist es einem Kunden nicht mehr möglich, sein Vermögen in seinem Interesse zu verwalten, ist PostFinance als Auftragsnehmerin verpflichtet, das Vermögen ihrer Kunden zu schützen. Hierbei ist für PostFinance lediglich entscheidend, ob die Vermögensverwaltung noch selbstständig vorgenommen werden kann oder nicht. Andere Bereiche der Urteilsfähigkeit sind durch die Privatsphäre des Kunden geschützt. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass PostFinance darüber informiert wird, wenn der Kunde nicht mehr in der Lage ist, eigenständig und in seinem Interesse Bankgeschäfte vorzunehmen. Eine entspre-

chende Präzisierung wurde in den neuen AGB aufgenommen.

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen	Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen	Informationen zu den Änderungen	
12. Geschäftsbeziehung mit mehreren Personen Führen mehrere Personen eine Geschäftsbeziehung gemeinsam, so haften sie gegenüber PostFinance für die daraus entstandenen Verbindlichkeiten solidarisch. Zahlungen auf ein Konto, das von mehreren Personen geführt wird, können diesem Konto gutgeschrieben werden, selbst wenn der Absender den Betrag zugunsten eines einzelnen Kontoinhabers überweisen will.	<ul> <li>12. Solidarhaftung mehrerer Personen</li> <li>Führen mehrere Personen eine Geschäftsbeziehung gemeinsam, so haften sie gegenüber PostFinance für die daraus entstandenen Verbindlichkeiten solidarisch.</li> <li>13. Mehrere Kontoinhaber</li> <li>Ein Konto kann von mehreren Personen geführt werden. Zahlungen auf ein solches Konto können diesem gutgeschrieben werden, selbst wenn der Absender den Betrag zu Gunsten eines einzelnen Kontoinhabers überweisen will.</li> </ul>	Die ehemaligen Ziffern 12 und 13 wurden zu einer Ziffer zusammengefasst.	
13. Mitteilungspflichten Sämtliche für die Geschäftsbeziehung relevanten Informationen sowie deren Änderung, z.B. Name, Adresse bzw. Korrespondenzadresse, Wohnsitz/Sitz, Nationalität, wirtschaftlich Berechtigte und Vertreter, Eigenschaft als US-Person, sowie der Widerruf erteilter Vollmachten, Zeichnungsberechtigungen und die Handlungsfähigkeit des Kunden selbst oder seines Vertreters hat der Kunde PostFinance unverzüglich mitzuteilen.  Der Kunde hat seine Informationspflichten schriftlich zu erfüllen, sofern PostFinance nicht auch andere Kommunikationskanäle zulässt oder solche mit dem Kunden vereinbart.  Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Kontakt zu PostFinance nicht abbricht. Fehlen PostFinance für die Geschäftsbeziehung relevante Informationen, kommen die Bestimmungen über kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte zur Anwendung. Weitere Informationen dazu finden sich unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise.	<ol> <li>Einleitung (letzter Satz) Der Kunde hat seine Informationspflichten schriftlich zu erfüllen, sofern PostFinance nicht auch die mündliche Information zulässt.</li> <li>Mitteilungen von PostFinance Mitteilungen gelten als erfolgt, wenn sie an die jüngste PostFinance bekannte Adresse versandt worden sind.</li> <li>Mitteilungspflichten Über Änderungen des Namens, der Nationalität, der Eigenschaft als US-Person, der Adresse, des Wohnsitzes, der Kontaktund Korrespondenzangaben des Kunden, des wirtschaftlich Berechtigten und seiner Vertreter sowie über den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen hat der Kunde PostFinance unverzüglich schriftlich zu informieren.</li> </ol>	Die ehemaligen Ziffern 4, 14 und 15 sowie der letzte Satz der Ziffer 1 wurden zu einer Ziffer zusammengefasst.  Bezüglich Kontakt- und nachrichtenlose Vermögen (Narilo) wurde der Absatz gegenüber der bisherigen Version gekürzt und mit einem Verweis auf das Narilo-Merkblatt auf postfinance.ch ergänzt.  Mitteilungen von PostFinance können neu auch über andere Kanäle, insbesondere über digitale Kanäle wie z. B. die Website oder über eine App, erfolgen.	
Mitteilungen von PostFinance gelten als erfolgt, wenn sie an die jüngste bekannte Adresse versandt, öffentlich publiziert oder über einen anderen geeigneten Kommunikationskanal	<b>15. Nachrichtenlose Vermögenswerte</b> Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit er für PostFinance erreichbar bleibt. Müssen zur Verhinderung der		

Nachrichtenlosigkeit Nachforschungen durchgeführt werden, so ist PostFinance berechtigt, dem Konto die anfallenden Kosten, insbesondere die Kontoführungsgebühr und Nachforschungsgebühren, sowie eine spezielle Gebühr zu belasten.

übermittelt wurden.

# 14. Gesetzliche und weitere Pflichten sowie Einschränkungen von Dienstleistungen

PostFinance kann Massnahmen zur Einhaltung oder Umsetzung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, internationaler Abkommen oder Sanktionen sowie Vereinbarungen von PostFinance mit Dritten, zum Zweck der einwandfreien Geschäftsbeziehung oder aus internen Compliance- oder Sicherheitsgründen ergreifen. Insbesondere kann PostFinance in solchen Fällen die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten einschränken, Verfügungsmöglichkeiten ohne Angabe von Gründen beschränken, die Geschäftsbeziehung an eine zuständige Behörde melden oder aufheben sowie Konditionen anpassen, Zusatzaufwände in Rechnung stellen und/oder andere Massnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen.

Der Kunde ist verpflichtet, PostFinance auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und mittels Dokumenten zu belegen, die sie benötigt, um den für sie geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben nachzukommen, oder die für die einwandfreie Geschäftsbeziehung notwendig sind.

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten (z.B. die Pflicht zur Steuerdeklaration und -zahlung).

#### Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 16. Gesetzliche Pflichten seitens PostFinance

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Eröffnung oder im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, die PostFinance gesetzlich verpflichten, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzubrechen. Der Kunde ist verpflichtet, PostFinance auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

#### 21. Barzahlungsverkehr

Bareinzahlungen und Barauszahlungen können von PostFinance beschränkt werden, wenn dies zur Einhaltung sorgfaltsrechtlicher Vorgaben, zur Erfüllung nationaler oder internationaler Vorschriften im Bereich der Finanzmarkt-, Geldwäscherei- oder Embargogesetzgebung oder aus Sicherheitsüberlegungen erforderlich ist. PostFinance kann ferner die Gesamthöhe der Bareinzahlungen und Barauszahlungen limitieren. Barauszahlungen werden nur im Rahmen des Kassenbestands ausgeführt.

# 22. Dienstleistungseinschränkungen

PostFinance kann die Verfügungsmöglichkeit über Konten temporär einschränken, sofern dies zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Sorgfaltspflichten sowie behördlicher Anordnungen erforderlich ist.

Zwecks Umsetzung von internationalen Abkommen oder Sanktionen, Verträgen und ausländischen oder inländischen gesetzlichen Vorschriften, regulatorischen Vorgaben oder behördlichen Anordnungen kann PostFinance die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten bei Kunden mit Wohnsitz oder Steuerpflicht im Ausland beschränken, Konditionen anpassen und Massnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen.

#### Informationen zu den Änderungen

Die ehemaligen Ziffern 16 und 22 wurden zu einer Ziffer zusammengefasst.

Es wurde eine Bestimmung ergänzt, wonach der Kunde seinen gesetzlichen und regulatorischen Pflichten (z. B. Steuerdeklaration) von sich aus nachzukommen hat. Diese Pflichten sind vom Kunden aber ohnehin von Gesetzes wegen oder aus regulatorischen Gründen einzuhalten.

#### 15. Datenschutz, Geheimhaltung, Bankgeheimnis

PostFinance, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten sind aufgrund von Datenschutz, Bankgeheimnis und anderen Vorschriften an verschiedene Geheimhaltungspflichten gebunden. Sie sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes und die Einhaltung der anwendbaren Geheimhaltungspflichten.

Der Kunde entbindet jedoch PostFinance, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten von diesen Geheimhaltungspflichten in folgenden Fällen:

# a) Zur Wahrung berechtigter Interessen von PostFinance oder des Kunden; insbesondere:

- wenn der Kunde und/oder weitere an der Geschäftsbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligte wie wirtschaftlich Berechtigte gegen PostFinance (auch als Drittpartei) rechtliche Schritte, Strafanzeigen oder andere Mitteilungen an Behörden androhen oder einleiten;
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche von PostFinance gegenüber dem Kunden oder an der Geschäftsbeziehung beteiligten Dritten sowie der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestehen);
- zum Inkasso von Forderungen gegen den Kunden;
- bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Geschäftsbeziehung bzw. an den Vermögenswerten berechtigter Personen gegen PostFinance in der Öffentlichkeit oder gegenüber Medien;
- zur Wahrnehmung von gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflichten;
- zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten, damit PostFinance Informationen über den Kunden bei Dritten einholen kann;
- für Bonitätsprüfungen und Nachforschungen von PostFinance bei Kreditinformationsstellen und Behörden im In- und Ausland;
- bei Nachforschungen im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Vermögen;
- bei Nachforschungen im Zusammenhang mit irrtümlichen Transaktionen auf ein Konto bei PostFinance oder einer Drittbank

#### Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 24. Geheimhaltung

PostFinance ist an gesetzliche Geheimhaltungspflichten gebunden. Der Kunde ist einverstanden, dass der Umstand der Geschäftsbeziehung und Stammdaten (z. B. Name/Firma, Wohnort/Domizil, Kontonummer) zur Erbringung von Dienstleistungen soweit notwendig an Dritte bekanntgegeben werden können. Die gesetzliche Geheimhaltungspflicht ist insbesondere in folgenden Fällen aufgehoben:

- Durchführung von Transaktionen (z. B. Ergänzung von Empfängerkoordinaten im E-Finance, Schalterauskünfte)
- Förderung des störungsfreien Zahlungsverkehrs (z. B. Bekanntgabe von Stammdaten an Banken und an ausgewählte Grosskunden)

Der Kunde ist einverstanden, dass die Inhaltsdaten von Geschäftsbeziehungen (z. B. Saldo- und Transaktionsdaten) grundsätzlich geheim sind, dass die gesetzliche Geheimhaltungspflicht zur Wahrung berechtigter Interessen von PostFinance aber insbesondere in folgenden Fällen aufgehoben ist:

- Wahrnehmung von gesetzlichen Auskunftspflichten
- Sicherung und Inkasso von Forderungen von PostFinance sowie Verwertung von Sicherheiten
- Gerichtliche Auseinandersetzungen
- Bonitätsprüfung und Nachforschungen von PostFinance bei Kreditinformationsstellen und Behörden

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Geheimhaltungspflicht im Fall der Bearbeitung von Daten im Ausland nicht mehr nach schweizerischem Recht bemisst und ausserhalb des Einflussbereichs von PostFinance liegt. PostFinance kann beispielsweise im Fall von grenzüberschreitenden Dienstleistungen (wie etwa im Zahlungsverkehr via SWIFT) die Möglichkeit eines Zugriffs von Behörden oder Dritten auf die Daten des Kunden nicht ausschliessen.

#### Informationen zu den Änderungen

Die ehemaligen Ziffern 24 und 26 (erster Absatz) wurden zu einer Ziffer zusammengefasst.

Die Beschreibungen zur Datenbearbeitung sind ausführlicher und wurden mit Bespielen ergänzt.

### b) Zur Ausführung von Transaktionen

Soweit dies für die Erbringung von inländischen oder grenzüberschreitenden Transaktionen und Dienstleistungen notwendig ist (z. B. Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat-/OTC-Geschäfte). Damit PostFinance solche Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbringen kann, autorisiert und beauftragt der Kunde PostFinance, die für das Geschäft erforderlichen Daten gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, die in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind, offenzulegen. Dies gilt insbesondere auch bei der Durchführung von Transaktionen für die Ergänzung von Empfängerkoordinaten im E-Finance bzw. für Schalterauskünfte. PostFinance kann ferner zur Förderung des störungsfreien Zahlungsverkehrs Kundendaten an Banken und an ausgewählte Grosskunden bekanntgeben. Weitere Drittparteien können z.B. Banken, Zahlungsdienstleister, Börsen, Broker, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder ihre Vertreter sein. Die Autorisierung dient im Weiteren der Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen bzw. Compliance-Standards, vertraglichen Bestimmungen sowie Geschäfts- und Handelsusanzen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Geheimhaltungspflicht im Fall der Bearbeitung von Daten im Ausland nicht mehr nach schweizerischem Recht bemisst und ausserhalb des Einflussbereichs von PostFinance liegt. PostFinance kann beispielsweise im Fall von grenzüberschreitenden Dienstleistungen wie etwa im Zahlungsverkehr via SWIFT nicht ausschliessen, dass Behörden oder Dritte auf die Daten des Kunden zugreifen. PostFinance publiziert weiterführende Informationen zu ihrer Praxis über die Weitergabe sowie Handhabe von Kundendaten unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise.

# 16. Beizug Dritter/Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

PostFinance ist berechtigt, zur Erbringung der Dienstleistungen sowie zu Marktforschungs- und Marktbearbeitungszwecken Dritte im In- und Ausland beizuziehen.

Die Liste der wesentlichen ausgelagerten Geschäftsbereiche ist ersichtlich unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise.

Soweit PostFinance Dritte beizieht oder Geschäftsbereiche auslagert, ist der Kunde einverstanden, dass dabei Kundendaten, soweit zur Zusammenarbeit erforderlich, weitergegeben und von diesen Dritten bearbeitet werden. PostFinance ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion (u. a. Geheimhaltung) und Kontrolle der Dienstleister verpflichtet.

#### Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 26. Beizug Dritter

Der Kunde ist einverstanden, dass PostFinance zur Erbringung der Dienstleistungen Dritte beiziehen darf und dass dabei Kundendaten, soweit zur Zusammenarbeit erforderlich, weitergegeben werden. PostFinance ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Dienstleister verpflichtet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in verschiedenen Fällen eine Auslagerung von Geschäftsbereichen gemäss der Definition der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erfolgt. Von der Auslagerung betroffen sind Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs und Finanzdienstleistungen, verschiedene technisch-logistische Aufgabenteile und Informatikdienstleistungen. Die Liste der ausgelagerten Geschäftsbereiche ist ersichtlich unter www.postfinance.ch.

#### Informationen zu den Änderungen

Um für die Kunden bestmögliche Dienstleistungen zu erbringen, ist es heute und in Zukunft infolge der fortschreitenden Globalisierung unumgänglich, auf die Unterstützung von Dritten im Ausland zurückzugreifen. Die Möglichkeit des Beizugs von Dritten bzw. die Auslagerung von Geschäftsbereichen an Dritte im Ausland wird deshalb im Sinne der Transparenz neu ausdrücklich erwähnt.

Auch zukünftig wird PostFinance für die Leistungen, die sie zusammen mit Dritten erbringt, die Verantwortung übernehmen. PostFinance wird zudem weiterhin die Dienstleister entsprechend sorgfältig auswählen, instruieren und laufend überprüfen.

Der Kunde wird wie bisher unter postfinance.ch über alle wesentlichen Auslagerungen informiert.

#### 17. Analyse von Kundendaten

Der Kunde ist damit einverstanden, dass PostFinance die ihr zur Verfügung stehenden Kundendaten und Daten von Drittquellen (z. B. öffentliche Register) mit technischen Mitteln auswertet. Zudem kann PostFinance Kundendaten zur Erstellung und Bearbeitung von Profilen nutzen.

Die Analyse sowie die Profile dienen der laufenden Verbesserung der Dienstleistungen sowie zur Qualitätssicherung und im Verhältnis zum einzelnen Kunden zur Auslösung von Betreuungshinweisen und der Unterbreitung von bedürfnisgerechten Angeboten.

Weiter kann PostFinance zum Schutz des Kunden und zu ihrem eigenen Schutz vor missbräuchlichen oder deliktischen Aktivitäten biometrische Daten sowie Bewegungs- und Transaktionsdaten und entsprechende Profile des Kunden erheben und bearbeiten. Verletzt PostFinance dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, haftet sie für allfälligen, daraus unmittelbar entstandenen Schaden.

Weiterführende Informationen zur Analyse von Kundendaten werden unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise publiziert.

#### 25. Analyse von Kundendaten

PostFinance ist zur Wahrung der Datenschutzgesetzgebung verpflichtet. Der Kunde ist einverstanden, dass PostFinance die ihr zur Verfügung stehenden Kundendaten mit technischen Mitteln auswertet. Die Analyse dient der laufenden Verbesserung der Dienstleistungen und im Verhältnis zum einzelnen Kunden zur Auslösung von Betreuungshinweisen (wie z. B. von Warnungen für kostenpflichtige Rückzüge) und der Unterbreitung von bedürfnisgerechten Angeboten.

Der Artikel wurde den neuen Gegebenheiten angepasst. Neu wird erwähnt, dass PostFinance die Möglichkeit hat, Daten von Drittquellen zu beschaffen (z. B. von öffentlichen Registern oder von Kreditinformationsstellen). Ferner wird ausdrücklich erwähnt, dass PostFinance mit den ihr zur Verfügung gestellten Informationen Profile erstellen kann.

### Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen

# Informationen zu den Änderungen

#### 18. Verrechnungs-, Pfand- und Retentionsrecht

PostFinance hat bezüglich aller ihrer bestehenden und zukünftigen Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung, ein Verrechnungs- und Pfandrecht an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder bei Dritten aufbewahrt. Bei zukünftigen Forderungen ist PostFinance berechtigt, entsprechende Vermögenswerte zurückzubehalten. Das Pfandrecht von PostFinance entsteht mit der Forderung. PostFinance ist zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist.

# 27. Verrechnungs- und Pfandrecht

PostFinance hat bezüglich aller ihrer Forderungen, die sich aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden ergeben, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung, ein Verrechnungsrecht sowie ein Pfandrecht an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder bei Dritten aufbewahrt. Das Pfandrecht entsteht mit der Forderung. PostFinance ist zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist. Verwertet PostFinance Vermögenswerte des Kunden, ist sie zur Abrechnung verpflichtet und hat dem Kunden einen etwaigen Überschuss herauszugeben.

Neu können gegebenenfalls Vermögenswerte für zukünftige Forderungen zurückbehalten werden.

# 19. Dauer und Kündigung a) Generelle Bestimmungen

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und PostFinance wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Geschäftsbeziehung bzw. einzelne Produkte oder Dienstleistungen können von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen unter b) und sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Von der Schriftlichkeit kann abgesehen werden, wenn PostFinance im Einzelfall andere Kommunikationsmittel (z.B. digitale Kommunikation) für die Kündigung zulässt. Im Falle der Kündigung einzelner Produkte oder Dienstleistungen bzw. der ganzen Geschäftsbeziehung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte und Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch PostFinance verwahrt werden können, hat der Kunde PostFinance auf Anfrage mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung auch nach einer durch PostFinance angesetzten, angemessenen Nachfrist, kann PostFinance die Vermögenswerte und Guthaben auf Kosten des Kunden liquidieren, hinterlegen, physisch ausliefern oder den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben in geeigneter Form dem Kunden an die letzte bekannte Zustelladresse schicken

# 23. Dauer und Kündigung a) Generelle Bestimmungen

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und PostFinance wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden, sofern nicht die besonderen Regelungen bei der Grundversorgung Zahlungsverkehr Anwendung finden. Die Folgen der Kündigung wurden neu explizit festgehalten. So wurde die Pflicht des Kunden, bei Auflösung der Geschäftsbeziehung bzw. Kündigung einzelner Produkte PostFinance mitzuteilen, wohin seine Vermögenswerte zu transferieren sind, ausdrücklich festgehalten. Gleiches gilt, falls der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt.

# b) Besondere Regelungen Grundversorgung

PostFinance kann Kunden von der Benützung der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gemäss der Postgesetzgebung (Grundversorgung) ausschliessen, wenn nationale oder internationale Bestimmungen der Erbringung der Dienstleistung widersprechen oder schwerwiegende Rechts- und Reputationsschäden drohen.

Ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss eines Kunden von den genannten Dienstleistungen ist insbesondere möglich:

- wenn PostFinance oder ihre Mitarbeitenden zur Erfüllung des Grundversorgungsauftrags im Verhältnis zum betroffenen Kunden gegen internationale Abkommen oder Sanktionen, gesetzliche Bestimmungen, regulatorische Vorgaben oder behördliche Anordnungen verstossen müssten;
- wenn PostFinance aus der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen wesentliche rechtliche oder finanzielle Risiken erwachsen;
- wenn PostFinance durch die Überwachung der Kundenbeziehung (etwa durch das unkooperative Verhalten des Kunden) zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ein unverhältnismässiger Aufwand entstünde;
- wenn der Kunde die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten erforderliche Mitwirkung verweigert, sie bewusst erschwert oder verunmöglicht;
- wenn missbräuchliche, unlautere, sonst widerrechtliche oder strafbare Verhalten des Kunden, wie beispielsweise Phishing, Nichtdeklaration von Vermögenswerten oder unbewilligte Finanzintermediation festgestellt werden;
- wenn der Verdacht besteht, dass eingebrachte Vermögenswerte aus einer unlauteren, widerrechtlichen oder strafbaren Handlung herrühren;
- bei Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile gegenüber
   PostFinance oder deren Mitarbeitenden;
- wenn ein negativer Saldo trotz mehrmaliger Mahnung nicht ausgeglichen wurde.

# b) Besondere Regelungen Grundversorgung Zahlungsverkehr

PostFinance kann Kunden von der Benützung der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gemäss der Postgesetzgebung (Grundversorgung) ausschliessen, wenn nationale oder internationale Bestimmungen im Bereich der Finanzmarkt-, Geldwäscherei- oder Embargogesetzgebung der Erbringung der Dienstleistung widersprechen oder schwerwiegende Rechtsund Reputationsschäden drohen.

Ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss eines Kunden von den genannten Dienstleistungen ist insbesondere möglich:

- wenn PostFinance oder ihre Mitarbeitenden zur Erfüllung des Grundversorgungsauftrags im Verhältnis zum betroffenen Kunden gegeninternationale Abkommen oder Sanktionen, gesetzliche Bestimmungen, regulatorische Vorgaben oder behördliche Anordnungen verstossen müssten;
- wenn PostFinance durch die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen wesentliche finanzielle Risiken erwachsen;
- wenn PostFinance durch die Überwachung der Kundenbeziehung zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ein unverhältnismässiger Aufwand entstünde;
- wenn der Kunde die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten erforderliche Mitwirkung verweigert, sie bewusst erschwert oder verunmöglicht;
- bei Wahrnehmung von unlauterem, sonst widerrechtlichem oderstrafbarem Verhalten des Kunden, wie beispielsweise von Phishing, undeklarierten Vermögenswerten oder einer unbewilligten Finanzintermediation;
- wenn eingebrachte Vermögenswerte aus einer unlauteren, widerrechtlichen oder strafbaren Handlung Dritter herrühren;
- bei Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile gegenüber PostFinance oder ihren Mitarbeitenden
- wenn ein negativer Saldo trotz mehrmaliger Mahnung nicht ausgeglichen wurde.

#### 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und PostFinance dem materiellen schweizerischen Recht. Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Bern. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem der Erfüllungsort. Für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz ist der Erfüllungsort zugleich der Betreibungsort. Der Kunde hat die Möglichkeit, vor dem Anrufen des ordentlichen Gerichts zur Streitbeilegung den Ombudsmann anzurufen.

#### 28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und PostFinance dem materiellen schweizerischen Recht. Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Bern. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem der Erfüllungsort sowie der Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz. Der Kunde hat die Möglichkeit, vor dem Anrufen des ordentlichen Gerichts zur Streitbeilegung den Ombudsman anzurufen.

# 21. Änderungen

PostFinance behält sich jederzeit Änderungen an den angebotenen Dienstleistungen vor und kann diese AGB sowie die weiteren Vertragsbestandteile wie Reglemente, TNB, Handbücher, Produktbeschreibungen und Broschüren jederzeit ändern. Änderungen von AGB, Reglementen und TNB werden vorgängig auf geeignete Weise bekanntgegeben, unter Hinweis auf das Inkraftsetzungsdatum. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist das Vertragsverhältnis kündigt. Änderungen von Handbüchern, Produktbeschreibungen, Broschüren und dergleichen werden auf der Website von PostFinance publiziert und gelten ab ihrer Publikation ohne besondere Mitteilung an den Kunden.

# 29. Änderung der AGB und der Teilnahmebedingungen

PostFinance kann die AGB und die Teilnahmebedingungen für die Benutzung der Dienstleistungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden, ausser bei Dringlichkeit, vorgängig auf geeignete Weise bekanntgegeben, unter Hinweis auf das Inkraftsetzungsdatum. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist das Vertragsverhältnis kündigt.



